

Reglement

REGLEMENT KINDERTAGESSTRUK- TUREN (FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG)

In Kraft seit: 1. August 2014

§ 1 Zweckbestimmung

- 1 Die Gemeinde Dornach unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung um die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.
- 2 Mit familienergänzender Kinderbetreuung wird die Inanspruchnahme von Leistungen von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstischen und Angeboten der schulergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb des Kindergartens, sowie der Unter- und Mittelstufe verstanden.

§ 2 Organisation

- 1 Die administrative Leitung, die Organisation sowie Behandlung der Beitragsgesuche obliegt der Gemeindeverwaltung Dornach.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die zuständige Abteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung für den Vollzug dieses Reglements.

§ 3 Beitragsleistungen in Form von Unterstützungsbeiträgen

- 1 Die Gemeinde Dornach beteiligt sich an den Kosten zur Wahrnehmung von familienergänzender Kinderbetreuung in Form von Beitragsleistungen.
- 2 Die Beitragsleistung ist eine Beteiligung der Gemeinde Dornach an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten und Betreuung durch Tageseltern, sowie ausserschulische Angebote gemäss diesem Reglement.

§ 4 Anspruchsberechtigte

- 1 Anspruch auf Beitragsleistungen für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in Dornach haben und welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:
 - a) Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensmonat und vollendetem 12. Lebensjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dornach.
 - b) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%;
 - c) Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beitragsleistungen;
 - d) Massgebendes Einkommen, welches den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;
 - e) evtl. Vorliegen eines durch beide Parteien (Erziehungsberechtigten) unterzeichneten Betreuungsvertrag.
- 2 In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat Erziehungsberechtigten Beitragsleistungen genehmigen, auch wenn die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 5 Antrag und Verfahren

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung einen Antrag für Beitragsleistungen ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Die Anspruchsleistung beginnt im Monat nach der Genehmigung der Beitragsleistung.
- 2 Die zuständige Abteilung ist ermächtigt, mit der Finanzverwaltung und weiteren Abteilungen der Gemeinde oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen die zur Berechnung der Beitragsleistung notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbsumsatz, Betreuungsintensität/-tage gemäss Betreuungsvertrag usw.) der Antragsstellenden zu ermitteln und auszutauschen.
- 3 Die zuständige Abteilung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Beitragsleistungen gemäss Regulativ im Anhang dieses Reglements fest.
- 4 Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Beitragsleistung mit. Dagegen kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 6 Ermittlung der Höhe der Beitragsleistungen

- 1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Beitragsleistungen nach den Vorgaben des Regulativs im Anhang zum vorliegenden Reglement fest. Die Beitragsleistung darf in keinem Fall den Eltern tarif der Betreuungsinstitution übersteigen.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Beitragsleistungen richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Es werden maximal Beiträge für 11 Stunden pro Tag, während 228 Betreuungstagen pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv Betreuungstage bei einer Institution bezogen werden.

§ 7 Massgebendes Einkommen

- 1 Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Kindertagesstrukturen (Familienergänzende Kinderbetreuung)“ festgehalten (s. Anhang). Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist das massgebende Einkommen gemäss Sozialverordnung des Kantons Solothurn (SV; BGS 831.2) über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen, insbesondere bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt.
- 3 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.
- 4 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die antragstellenden Erziehungsberechtigten müssen jede Änderung, des massgebenden Einkommens um mehr als 20%, Reduktion des Arbeitspensums und des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus Dornach sobald die Änderung bekannt ist, spätestens aber innert eines Monats nach Eintritt der Änderung der zuständigen Abteilung, melden.
- 2 Wird die aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als 20% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbstdeklaration der Bezugsberechtigten neu berechnet. Die zuständige Abteilung kann verlangen, dass Unterlagen vorgelegt werden, welche die neue Berechnungsgrundlage nachvollziehbar machen.
- 3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Beitragsleistungen werden nach Überprüfung durch die zuständige Abteilung ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die definitiven Beitragsleistungen rückwirkend für das ganze Kalenderjahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 20%, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Beitragsleistungen.

§ 9 Auszahlung und Rückforderung

- 1 Die Beitragsleistungen werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Beitragsleistungen an die Erziehungsberechtigten erfolgen nach effektiv genutzten Leistungen gemäss eingereichten Belegen wie z.B.: Rechnungskopien, an die zuständige Abteilung.
- 2 Die Gemeinde zahlt keine Beitragsleistungen an die Erziehungsberechtigten aus, falls die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nachkommen.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der zuständigen Abteilung mittels einer Verfügung zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert fünf Jahren nach Auszahlung.
- 4 Nicht beantragte oder eingeforderte Beitragsleistungen (Jahresfrist) können nicht nachgefordert werden.
- 5 Die zuständige Abteilung informiert den Gemeinderat und die Steuerverwaltung jährlich über alle ausbezahlten Beitragsleistungen.

§ 10 Finanzen

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss diesem Reglement jährlich durch das Budget.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

§ 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Die Gemeindeschreiberin: Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1188 vom 6. Mai 2013

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 83 vom 12. Juni 2013

ANHANG ZUM REGLEMENT KINDERTAGESSTRUKTUREN (Familienergänzende Kinderbetreuung) / Regulativ

Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Regulativ)

Gemäss §6 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Dornach entrichtet die Gemeinde an die Eltern eine Beitragsleistung.

Die letzte definitive rechtskräftige Steuerveranlagung dient als Grundlage für die Berechnung. Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 hat beschlossen, dass dieses Regulativ als integraler Bestandteil des Reglements „KINDERTAGESSTRUKTUREN (Familienergänzende Kinderbetreuung)“ in Kraft tritt:

Massgebendes Einkommen		Tageseltern	Tagesbetreuung (KITA)	Mittagstisch & Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.30)	Früh- (7.00 bis 8.00) und Nachmittagsbetreuung (13.30 bis 18.00)
von CHF/Jahr	bis CHF/Jahr	Vergütung maximal CHF/Std	Vergütung maximal CHF/Tag	Vergütung maximal CHF/Mittag	Vergütung maximal CHF/Std
	<40'000	7.70	85.00	20.70	6.80
40'000	44'999	7.10	78.50	19.10	6.30
45'000	49'999	6.50	72.00	17.50	5.80
50'000	54'999	5.90	65.50	15.90	5.30
55'000	59'999	5.30	59.00	14.30	4.80
60'000	64'999	4.70	52.50	12.70	4.30
65'000	69'999	4.10	46.00	11.10	3.80
70'000	74'999	3.50	39.50	9.50	3.30
75'000	79'999	2.90	33.00	7.90	2.80
80'000	84'999	2.30	26.50	6.30	2.30
85'000	89'999	1.70	20.00	4.70	1.80
90'000	94'999	1.10	13.50	3.10	1.30
95'000	99'999	0.50	7.00	1.50	0.80
>=100'000		0.00	0.00	0.00	0.00

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch